



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Master-Studiengang Agrarbiologie

Nr. 1496 Datum: 22.02.2024

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Master-Studiengang Agrarbiologie

Vom 22.02.2024

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 9 des Vierten Hochschuländerungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) hat der Senat der Universität Hohenheim am 07.02.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

In dem Master-Studiengang Agrarbiologie vergibt die Universität Hohenheim die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Eine Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt nur zum Wintersemester. Bewerbungsschluss für die Zulassung für das darauffolgende Wintersemester ist der 15. Juni.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zusammen mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Nachweisen elektronisch über die Website der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen bei der Universität Hohenheim zu stellen (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

(3) Neben dem Antrag auf Zulassung müssen online folgende Unterlagen hochgeladen werden:

- a) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses und das Transcript of Records gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1;
- b) ein Nachweis über gute deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Absatz 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (Anlage 2); sowie über englische Sprachkenntnisse mit Mindestniveau B2.
- c) sofern vorhanden, ein Nachweis nachfolgender Kenntnisse:
 - i) Nachweis von 12 ECTS-Credits in agrarwissenschaftlichen Grundlagenfächern (Beispiele gemäß Anlage 3) und
 - ii) 12 ECTS-Credits in laboranalytischen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen (Beispiele gemäß Anlage 3);
- d) sofern vorhanden, ein Nachweis über eine Berufsausbildung oder eine mindestens 2-jährige berufliche Tätigkeit in einem zu einem Ausbildungsberuf zugeordneten Tätigkeitsfeld;
- e) falls zutreffend, ein Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem in Anlage 1 aufgeführten Master-Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.

Sind die in den Buchstaben a) – e) genannten Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

(4) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 1 das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses gemäß Absatz 3 Buchstabe a) noch nicht vor, ist eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen hochzuladen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das Abschlusszeugnis spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachgereicht wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses für das hochschuleigene Auswahlverfahren.

(2) Für den Master-Studiengang Agrarbiologie wird ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Universität Hohenheim des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen. Die Amtszeit der Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals beträgt zwei Jahre. Ein professorales Mitglied des Zulassungsausschusses führt den Vorsitz. Der bzw. die Vorsitzende, dessen bzw. deren Stellvertretung und die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren Stellvertretung werden durch den Fakultätsrat der Fakultäten Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften gewählt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Professorenschaft, anwesend sind. Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich.

(4) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein erster Studienabschluss in einem Studiengang gemäß Anlage 1 an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder mindestens drei Jahren Regelstudienzeit oder eine gleichwertige akademische Qualifikation.
2. Englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 und deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 entsprechend der Sprachnachweise in Anlage 2.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Der Zulassungsausschuss stellt das Vorliegen der agrarbiologischen Vorbildung gemäß § 41 Abs. 5 der Prüfungsordnung fest.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur Teil, wer sich form- und fristgerecht gemäß § 2 um einen Studienplatz beworben hat. Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien eine Rangliste nach Absatz 2 erstellt.

(2) Die Rangliste wird entsprechend Anlage 4 nach den folgenden Kriterien erstellt:

1. Gesamtnote des Studienabschlusses bzw. die Durchschnittsnote der bisherigen Prüfungsleistungen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (60 %).
2. Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (20 %):
 - aa) abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf (z.B. zweijährige berufliche Tätigkeit in einem dem Ausbildungsberuf zugeordneten Tätigkeitfeld) jeweils einzeln oder in Kombination und
 - bb) besondere Vorbildung, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben jeweils einzeln oder in Kombination, wie etwa ein Freiwilliges Soziales Jahr/ Freiwilliges Ökologisches Jahr/Bundesfreiwilligendienst im einschlägigen Bereich oder kompetitive Preise von fachnahen Organisationen, Verbänden und Stiftungen.
3. Bewertung der Vorkenntnisse aus dem Bachelor-Studium (20 %)

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Agrarbiologie vom 9. März 2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1442) außer Kraft.
- (3) Diese Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25.

Stuttgart, den 22.02.2024

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -

Anlage 1

(1) Studiengänge im Sinne von § 4 sind:

- Agrarbiologie,
- Agrarwissenschaften,
- Biologie,
- Ernährungswissenschaften,
- Geoökologie,
- Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie,
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie,
- Umweltwissenschaften.

(2) Der Zulassungsausschuss kann die Liste der Studiengänge im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 erweitern.

Anlage 2

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse. Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder das Abschlusszeugnis eines deutschsprachigen Studiengangs nachgewiesen werden.

(2) Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

- a) Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
- c) "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II)
- d) Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)
- e) "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München

(3) Darüber hinaus werden die Zeugnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils aktuell gültigen Fassung („Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“) als Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt.

(4) Der Zulassungsausschuss kann weitere Sprachnachweise als gleichwertig anerkennen.

Nachweis englischer Sprachkenntnisse

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf Niveau B2 kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Abschlusszeugnis eines englischsprachigen Bachelor- oder Masterstudiengangs an einer anerkannten Hochschule;
2. einen der in der nachfolgenden Liste geführten Sprachtest:

Sprachtest	Grenznote / Mindestpunktzahl
1. TOEFL iBT	79
2. IELTS	5,5
3. Sprachprüfung UNlcert-Stufe	II (min. „gut“)

3. Nachweis über den Besuch einer bilingualen Schule, sofern eine der Unterrichtssprachen Englisch ist;
4. Hochschulzugangsberechtigung, sofern Englisch als Fach in der „gymnasialen Oberstufe“ durchgehend belegt wurde bzw. bei ausländischen Zeugnissen sofern Englisch als Fach in den letzten zwei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung durchgehend belegt wurde;
5. englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung.

Der Zulassungsausschuss kann weitere Sprachnachweise als gleichwertig anerkennen.

Anlage 3

Agrarwissenschaftliche Grundlagen (Beispiele) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3:

Modulname	Angebotsdauer	Credit-Umfang
Landwirtschaftliches Praktikum (<i>auf einem landw. Ausbildungsbetrieb</i>)	4 Wochen	6
Nutztierwissenschaften für Agrarbiologie	1 Semester	6
Produktionsphysiologie	1 Semester	6
Grundlagen der Bodenwissenschaften	1 Semester	6

Laboranalytische Module (Beispiele) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3:

Modulname	Angebotsdauer	Credit-Umfang
Experimentelle Physiologie	Geblockt, WS	6
Analytische Biochemie	Block 4, WS	6
Zelluläre Mikrobiologie	Geblockt, WS	6
Mikrobiomanalysen bei Nutztieren und Verarbeitungserzeugnissen	Ungeblockt, WS	6
Analytische Messverfahren und agrarchemische Methoden (nur Laborteil)	WS	12 (6)
Entwicklungsbiologie der Pflanze	Geblockt, WS	6
Plant Natural Products	Geblockt, WS	6

Anlage 4

Die Rangliste gemäß § 5 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung							
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1)	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
	1,0	30	1,8	14	2,6	5	3,4	2
	1,1	28	1,9	12	2,7	4	3,5	2
	1,2	26	2,0	11	2,8	3	3,6	1
	1,3	24	2,1	10	2,9	3	3,7	1
	1,4	22	2,2	9	3,0	3	3,8	1
	1,5	20	2,3	8	3,1	3	3,9	1
	1,6	18	2,4	7	3,2	2	4,0	0
1,7	16	2,5	6	3,3	2			
Vorkenntnisse aus dem Bachelorstudium (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3)	Fachliche Vorkenntnisse: 12 ECTS-Credits in Laboranalytik <u>und</u> 12 ECTS-Credits in Agrarwissenschaftlichen Grundlagen						10 Punkte	
	Fachliche Vorkenntnisse: 12 ECTS-Credits in Laboranalytik <u>oder</u> 12 ECTS-Credits in Agrarwissenschaftlichen Grundlagen						5 Punkte	
Maximal können 10 Punkte erreicht werden.								
Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2)	Kein Nachweis						0 Punkte	
	Besondere Vorbildung						2 Punkte	
	Berufliche Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 1 Jahr • mindestens 2 Jahre 						2 Punkte 3 Punkte	
	Berufsausbildung						5 Punkte	
	Maximal können 10 Punkte erreicht werden.							